

Verzicht auf die Erlegung von Rebhühnern

Gemeinsame Empfehlung
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und
des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

Durch Verschlechterung seines Hauptlebensraums, der Feldflur, hat das Rebhuhn in den vergangenen Jahrzehnten dramatische Bestands- einbrüche erlitten. Das Rebhuhn gilt heute nach der Roten Liste gefähr- deter Arten als stark gefährdet, sowohl deutschlandweit als auch in Rheinland-Pfalz. Wurden im Jagdjahr 1975/76 landesweit noch mehr als 20.000 Rebhühner erlegt, dürfte der rheinland-pfälzische Gesamtbe- stand heute deutlich zurückgegangen sein. Der WILD-Jahresbericht 2011 und die „Rote Liste Brutvögel Rheinland-Pfalz 2014“ gehen sogar von einem Gesamtbestand von heute nur noch 1.000 bis 2.000 Brutpaa- ren aus.

Die Ursache für den Bestandseinbruch wird vorrangig in der Verschlech- terung des Hauptlebensraumes des Rebhuhns – einer abwechslungs- reich strukturierten offenen Feldlandschaft –, aber auch in der Zunahme von Prädatoren gesehen. Gemäß einer Bewertung der FAWF zum Erhal- tungszustand des Rebhuhns in Rheinland-Pfalz vom 16. August 2013, lassen die Besatzdichten in weiten Teilen des Landes eine Bejagung bis auf weiteres nicht mehr zu.

Vor diesem Hintergrund rufen der Landesjagdverband-Rheinland- Pfalz e.V. und der Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernäh- rung, Weinbau und Forsten gemeinsam die Jägerinnen und Jäger zum Verzicht auf die Erlegung von Rebhühnern auf!

Zur Umsetzung des Erlegungsverzichtes wird folgendes vereinbart:

1. Der Aufruf zum freiwilligen Erlegungsverzicht gilt in allen Jagdbezirken im Land. Hiervon nicht betroffen sind lediglich die Jagdbezirke in den Landkreisen Alzey-Worms, Bad Kreuznach, Mainz-Bingen und Rhein- Pfalz sowie in den kreisfreien Städten Worms und Frankental, für die ein graduell besserer Erhaltungszustand des Rebhuhns festgestellt ist; diesen Jagdbezirken steht es weiterhin frei, das Rebhuhn im Rahmen der jagdrechtlichen Vorgaben zu bejagen.

2. Der Erlegungsverzicht gilt vom Tag der Unterzeichnung dieser Vereinbarung an bis einschließlich des Jagdjahres 2019/2020, also bis zum 31. März 2020.
3. Für Jagdbezirke, die freiwillig auf die Erlegung von Rebhühnern verzichten, besteht keine Verpflichtung zur Bestandsermittlung gemäß § 42 Abs. 6 der Landesjagdverordnung. Je mehr Jagdbezirke auf die Erlegung verzichten, desto geringer ist die Aussagekraft der Jagdstrecken in Hinblick auf die Bestandsentwicklung.

Zur Einschätzung der weiteren Bestandsentwicklung rufen Ministerium und Landesjagdverband die Inhaberinnen und Inhaber der Jagdbezirke auf, sich an einer systematischen Bestandserfassung des Rebhuhns zu beteiligen. An der Bestandserfassung sollen sich möglichst alle Jagdbezirke beteiligen, die eine zu bejagende Offenlandfläche von mindestens 100 Hektar umfassen und deren Offenlandbereich mit dem anderer Jagdbezirke in funktionalem Zusammenhang steht (Unterbrechung < 1.000m).

Die Bestandserfassung soll nach der von Landesjagdverband und Ministerium gemeinsam vorgegebenen Weise durch Verhören der Brutpaare im Februar/März erfolgen. Ziel ist es, dass sich pro Kreisgruppe des Landesjagdverbandes 20 bis 40 Jagdbezirke in möglichst gleichmäßiger Verteilung über alle Hegeringe beteiligen. Bei Bedarf bietet der Landesjagdverband eine Schulung der Bestandsermittlung an. Die Zählergebnisse sind mittels dem dafür entwickelten Formblatt bis Mitte Mai eines jeden Jahres der Geschäftsstelle des Landesjagdverbandes zwecks Auswertung zu übermitteln. Das Formblatt soll zusammen mit einem gemeinsamen Aufruf des Verbandes und des Ministeriums zur Beteiligung an der Erfassung über die Unterorganisationseinheiten des Verbandes und die Jagdbehörden Verteilung finden.

4. Jagdbezirke, in denen das nach Ziffer 3 ermittelte Zählergebnis drei Jahre aufeinander jeweils mehr als drei Brutpaare je 100 ha bejagbarer Offenlandfläche beträgt, sind ab dem darauffolgendem Jagdjahr nicht mehr von dieser Vereinbarung betroffen. Zum Nachweis nach Satz 1 können von den Jagdbezirken bereits gemäß § 42 Abs. 6 LJVO vorliegende Zählergebnisse mit herangezogen werden.
5. Für die Dauer des freiwilligen Erlegungsverzichts unterstützt das Ministerium die Bestandserfassung des Rebhuhns im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit einer pauschalen Aufwandsentschädigung von 100 Euro/Jagdbezirk und Jahr aus Mitteln

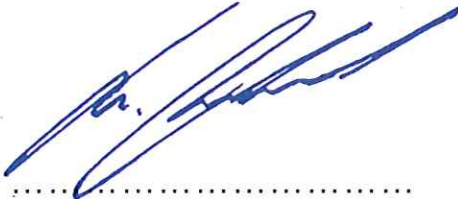
der Jagdabgabe. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt durch den Landesjagdverband.

6. Vertreter des Landesjagdverbandes und des Ministeriums treffen sich jährlich Anfang September, um über die Einhaltung des Erlegungsverzichts und die Ergebnisse der Bestandsermittlung zu beraten.
7. Der Landesjagdverband setzt sich auf allen Ebenen bei seinen Mitgliedern nachdrücklich für die Einhaltung des Erlegungsverzichts ein. Während der Laufzeit der Vereinbarung wird auf den Erlass eines grundsätzlichen Abschussverbotes durch Allgemeinverfügung verzichtet. Jagdbezirke, die – entgegen dieser Vereinbarung – nicht auf die Erlegung von Rebhühnern verzichten, müssen jedoch gegebenenfalls mit einem auf den Jagdbezirk bezogenen behördlichen Abschussverbot rechnen.

12. DEZ. 2015

Für den
Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.

Der Präsident

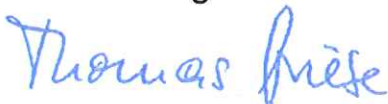


.....
Kurt Alexander Michael

Für das
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Ernährung, Weinbau und Forsten

Die Ministerin

In Vertretung



.....
Dr. Thomas Griese
(Staatssekretär)